

Bei diesen Überprüfungen haben die Preiskoordinierungsorgane die Nachkalkulationen der Betriebe gemäß § 39 zu berücksichtigen.

(3) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben zu dem Preisvorschlag der Betriebe bei den Erzeugnissen, deren Industriepreise der zentralen staatlichen Bestätigung unterliegen, Stellung zu nehmen und, soweit erforderlich, einen eigenen Preisvorschlag auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung dieses Preisvorschlages hat das Preiskoordinierungsorgan der Industrie die Bestimmungen des Abschnittes VIII dieser Anordnung anzuwenden.

(4) Die Einstufung der Industriepreise hat nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu erfolgen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung von Industriepreisen. Wird bei der Einstufung bzw. Bestätigung der Industriepreise vom Preisvorschlag der Betriebe abgewichen, so ist die Änderung den Betrieben gegenüber zu begründen.

XIII.

Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zur Auskunftserteilung über die in den Industriepreisen berücksichtigten Kosten

§39

Nachkalkulation

(1) Die Betriebe haben die Nachkalkulation der Industriepreise mindestens jährlich einmal für ihre wichtigsten Erzeugnisse durchzuführen. Für die Festlegung dieser Erzeugnisse gelten die Richtlinien gemäß § 145 der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBl. II Nr. 79 S. 495). Mit den Nachkalkulationen sind mindestens 50 % des Volumens der industriellen Warenproduktion (gegebenenfalls auch der nichtindustriellen Warenproduktion) zu Betriebspreisen zu erfassen. Soweit die Nachkalkulation im vorstehenden Umfang infolge der Vielzahl der hergestellten Erzeugnisarten nur mit hohem Verwaltungsaufwand durchführbar ist, können in den speziellen Kalkulationsrichtlinien besondere Festlegungen getroffen werden, z. B. über die Nachkalkulation repräsentativer Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie die Anerkennung der Kostenträgerrechnung als Nachkalkulation im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Betriebe haben Nachkalkulationen dem Preiskoordinierungsorgan der Industrie vorzulegen, wenn sie Antrag auf Bestätigung bzw. Einstufung des Preises für ein neu in die Produktion aufzunehmendes Erzeugnis stellen. Im einzelnen gelten dafür die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Preisantragsverfahren.

(3) Die Betriebe haben auch zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise auf Anforderung der zuständigen Organe (einschließlich der staatlichen Preiskontrollorgane) Nachkalkulationen aufzustellen.

(4) Die Nachkalkulation gemäß den Absätzen f bis 3 hat auf der Grundlage des für die Kosten- und Industriepreiskalkulation geltenden Kalkulationsschemas zu

erfolgen. Dabei ist zu gewährleisten, daß ein Vergleich zwischen den der Kosten- und Industriepreiskalkulation zugrunde liegenden Kalkulationsansätzen einschließlich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages einerseits sowie den effektiv entstandenen Kosten und dem effektiv entstandenen Gewinn andererseits vorgenommen werden kann.

(5) In den Nachkalkulationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind grundsätzlich die Gesamtselbstkosten des Erzeugnisses auf Basis der in Rechnungsführung und Statistik ausgewiesenen Ist-Selbstkosten — soweit sie der Art nach kalkulationsfähig sind — nachzuweisen. Die Nachkalkulation mit normativen Selbstkosten und den Abweichungen hiervon ist zulässig. Die ihrer Art nach nicht kalkulationsfähigen Kosten sind abzusetzen, wobei zur Vereinfachung gemäß Abs. 6 verfahren werden kann. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann festgelegt werden, daß die Nachkalkulation auf Basis * der Ist-Selbstkosten (bzw. der normativen Selbstkosten und der Abweichungen hiervon) nur bis zu den technologischen Einzelkosten aufzustellen ist und für die übrigen Kosten die Plangemeinkosten oder die bei der Preisbildung angewandten Zuschlagssätze für Gemeinkosten und für die sonstigen Kostenkomplexe zum Ansatz kommen.

(6) In den speziellen Kalkulationsrichtlinien kann zur Vereinfachung ferner festgelegt werden, daß die nicht kalkulationsfähigen Kosten gemäß Anlage 2 in Höhe eines prozentualen Abschlages, der die im Industriezweig im Durchschnitt anfallenden nicht kalkulationsfähigen Kosten repräsentiert, bei der Nachkalkulation abzusetzen sind. Der Abschlag kann auch in der Weise festgelegt werden, daß er nur für bestimmte nicht kalkulationsfähige Kosten gemäß Anlage 2 zur Anwendung kommt, während die übrigen nicht kalkulationsfähigen Kosten — insbesondere solche, die von Betrieb zu Betrieb eine stark unterschiedliche Höhe aufweisen — in effektiver Höhe abgesetzt werden.

(7) Bestimmungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen in sonstigen preisrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§40

Auskunftserteilung über die in den Industriepreisen berücksichtigten Kosten

(1) Nehmen Betriebe die Produktion von Erzeugnissen auf, deren Industriepreise den geltenden Preiskatalogen und Preislisten zu entnehmen sind, so sind sie zum Zwecke des Kosten- und Betriebsvergleichs als Grundlage für Effektivitätserhöhende Maßnahmen berechtigt, die in den Industriepreisen dieser Erzeugnisse verrechneten Material-, Lohn- und Gemeinkosten bei dem für die jeweilige Erzeugnisgruppe zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu erfragen. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Abnehmer von Erzeugnissen sind berechtigt, von ihren Lieferanten für die von ihnen vertraglich vereinbarten Lieferungen einen Nachweis über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kalkulationsansätze zu fordern, wenn die Industriepreise

— auf Antrag der Betriebe eingestuft bzw. bestätigt worden sind oder